

B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Bebauungsplan Nr. 723/I "Dreve, östlicher Teil", 2. Änderung;
Aufstellungsbeschluss**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Termine:

03.09.2008

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) soll der Bebauungsplan Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung nach § 13 BauGB geändert werden. Der Bereich der beabsichtigten Planänderung ist nachstehend abgebildet.

- II. Es wird festgestellt, dass die Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:		€
Lfd. jährliche Ausgaben:		€
Deckung:	HHSt.	

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Änderung des Bebauungsplanes verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB.

Begründung:

Die Firma Schmale & Schulte GmbH beabsichtigt, entlang der nordwestlichen Fassade ihres Betriebsgebäudes eine vorhandene asphaltierte Hoffläche, die der Anlieferung und Lagerung dient, durch einen Witterungsschutz zu überdachen. Die Tiefe dieser Überdachung überschreitet die durch den Bebauungsplan Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung festgesetzte Baugrenze, so dass für eine Realisierung die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche durch eine Verlegung der Baugrenze erforderlich wird.

Da durch diese Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung nicht berührt werden und da die räumlichen Auswirkungen der Planänderung auf das Gesamtgebiet als gering einzustufen sind, soll die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll im vorliegenden Fall von einer Bürgeranhörung mit der interessierten Bürgerschaft (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen werden.

Die Planänderung wirkt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid nicht aus.

Lüdenscheid, den 08.2008

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter